

# RS Vwgh 2008/9/18 2007/09/0383

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2008

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §112 Abs3;

## Rechtssatz

Hat der Beamte keine offenkundigen, auf der Hand liegenden und ohne aufwendiges Ermittlungsverfahren festzustellenden Einstellungsgründe (hier: Nichtvorliegen von Dienstpflichtverletzungen) geltend gemacht, sondern zielt sein Vorbringen vielmehr typisch auf die Klärung jener Fragen ab, die im Disziplinarverfahren abschließend zu beurteilen sind, beruht es also auf der Verwechslung der Funktion des Suspendierungsverfahrens mit der des Disziplinarverfahrens (im engeren Sinn; Hinweis E 24. Mai 1995, Zl. 94/09/0105), so ist es nicht rechtswidrig, wenn die DOK ohne nähere Auseinandersetzung mit dem Berufungsvorbringen vom Vorliegen einer Verdachtssituation ausgegangen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007090383.X06

## Im RIS seit

28.10.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)